

§§ 434, 437, 477 BGB

Rücktritt wegen Rittigkeitsproblemen eines Sportpferdes

BGH, Urt. v. 27.05.2020 – VIII ZR 315/18, BeckRS 2020, 13134

Fall

Die K erwarb am 05.10.2018 von der B, einer Pferdehändlerin mit eigenem Gestüt, den fünf Jahre alten Wallach „Santiano K“ für 31.700 € zur privaten Nutzung als Sportpferd.

Mit Schreiben vom 16.03.2020 erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen gravierender Rittigkeitsprobleme des Wallachs. Das Pferd habe insbesondere die Widersetzlichkeiten des Blockens und Blockierens gezeigt. K geht davon aus, dass diese gezeigten „Rittigkeitsmängel“ auf verengten Dornfortsätzen der Wirbelsäule (Kissing Spines) beruhen.

Nach einem Sachverständigengutachten steht fest, dass das Pferd tatsächlich schon bei Übergabe an K einen Kissing-Spines-Befund aufwies. Ein Kissing-Spines-Befund muss nicht mit Krankheitserscheinungen verbunden sein und ist daher von einem (pathologischen) Kissing-Spines-Syndrom zu unterscheiden. Kissing Spines können grundsätzlich zu Rittigkeitsproblemen führen. Ob die Rittigkeitsprobleme, die der Wallach unstreitig schon wenige Wochen nach Übergabe an K zeigte, auf dem Kissing-Spines-Befund beruhen, ist nach dem Sachverständigengutachten jedoch unklar. Nach dem Gutachten steht allerdings fest, dass bei dem konkreten Kissing-Spines-Befund des Wallachs „Santiano K“ das Risiko des Auftretens klinischer Erscheinungen in unbestimmter Zeit bei einer Häufigkeit von 21 % bis 50 % liegt. Bisher hat der Wallach indes noch keine dieser Erscheinungen gezeigt.

K ist der Ansicht, dass es sich bei den Rittigkeitsproblemen um Mangelerscheinungen handele und ferner nicht sicher feststehen müsse, ob diese „Rittigkeitsmängel“ auf die Kissing Spines zurückzuführen sind, weil der Käufer nur den Nachweis einer Mangelerscheinung – also eines mangelhaften Zustands – zu erbringen habe, der – unterstellt, er beruhe auf einer dem Verkäufer zuzurechnenden Ursache – dessen Haftung wegen einer Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde.

Zwar begründe das Phänomen der Kissing Spines für sich genommen keinen mangelhaften Zustand. Auch möge die Vermutung des § 477 BGB unter Umständen bei bloßen „Rittigkeitsmängeln“ nicht anwendbar sein. In der Kombination von „Rittigkeitsmängeln“ mit einem erwiesenen Kissing-Spines-Befund liege aber eine Mangelerscheinung, welche die Vermutungswirkung des § 477 BGB auslöse.

Das Vorliegen von Kissing Spines bei Gefahrübergang stehe nämlich fest und es sei auch bewiesen, dass innerhalb des Sechsmonatszeitraums Erscheinungen aufgetreten sind, die als Symptome von Kissing Spines in Betracht kämen. In Anbetracht dessen erscheine es interessengerecht und entspreche dem Verbraucherschützenden Gesetzeszweck, dem Verkäufer die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass die Rittigkeitsprobleme nicht auf dem Engstand der Dornfortsätze, sondern auf einer anderen, dem Verkäufer nicht zurechenbaren Ursache beruhen.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

Leitsätze

1. Der Verkäufer eines Tieres hat, sofern eine anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung nicht getroffen wird, (lediglich) dafür einzustehen, dass es bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird und infolgedessen für die gewöhnliche (oder die vertraglich vorausgesetzte) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre. Demgemäß wird die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes für die gewöhnliche oder die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ eine (lediglich) geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen.

2. Diese Grundsätze gelten auch für ein vom Idealzustand abweichendes Verhalten, wie etwa sog. Rittigkeitsprobleme, wenn das Pferd nicht oder nicht optimal mit dem Reiter harmonisiert und Widersetzlichkeiten zeigt. Entspricht die Rittigkeit eines Pferdes nicht den Vorstellungen des Reiters, realisiert sich für den Käufer – wenn nicht klinische Auswirkungen hinzukommen – grundsätzlich nur der Umstand, dass es sich bei dem erworbenen Pferd um ein Lebewesen handelt, das – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet ist.

3. Rittigkeitsprobleme durch von einem Reitpferd gezeigte Widersetzlichkeiten sind keine Mangelerscheinung, sodass sie die Vermutungswirkung des § 477 BGB nicht auslösen.

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 31.700 € aus **§§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 BGB** haben.

A. K hat den **Rücktritt** gegenüber B gemäß **§ 349 BGB** mit Schreiben vom 16.03.2020 **erklärt**.

B. Ein **Rücktrittsgrund** könnte sich aus **§§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 BGB** ergeben.

I. K und B haben einen **wirksamen Kaufvertrag** (§ 433 BGB) abgeschlossen.

II. Außerdem müsste ein **Sachmangel** des Pferdes bei Gefahrübergang gemäß § 434 BGB vorliegen.

1. Die Kaufsache ist gemäß **§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB** mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Ein solcher Sachmangel liegt hier nicht vor, denn eine ...

„[23] ... **Beschaffensvereinbarung** (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) – etwa hinsichtlich der gesundheitlichen Verfassung, der ‚Rittigkeit‘ oder des Ausbildungsstands des Pferds – haben die Parteien, was außer Streit steht, **nicht getroffen**.“

2. Es könnte aber ein Sachmangel gemäß **§ 434 Abs. 1 S. 2 BGB** gegeben sein. Das von K bei B erworbene Pferd ist ...

„[24] ... nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB auch dann mangelhaft, wenn es sich für die **vertraglich vorausgesetzte Verwendung** als Reitpferd, die unter den hier gegebenen Umständen mit der im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB **gewöhnlichen Verwendung** eines Reitpferds übereinstimmt, **nicht [eignet]**.“

[25] Der **Verkäufer eines Tieres** hat, sofern eine anderslautende Beschaffensvereinbarung nicht getroffen wird, (**lediglich**) **dafür einzustehen, dass es bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird** ... und infolgedessen für die gewöhnliche (oder die vertraglich vorausgesetzte) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre.“

Bei der Beurteilung eines Sachmangels gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 BGB ist außerdem zu beachten, ...

„[26] ... dass die **Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes** für die gewöhnliche oder die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt wird, dass aufgrund von Abweichungen von der ‚physiologischen Norm‘ eine (lediglich) geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen ... Ebenso wenig gehört es zur üblichen Beschaffenheit eines Tieres, dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen ‚Idealnorm‘ entspricht.“

[27] Diese Wertung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei Tieren um Lebewesen handelt, die einer ständigen Entwicklung unterliegen und die – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet sind. Denn der **Käufer eines lebenden Tieres kann ... redlicherweise nicht erwarten, dass er auch ohne besondere (Beschaffens-)Vereinbarung ein Tier mit ‚idealen‘ Anlagen erhält, sondern muss im Regelfall damit rechnen, dass das von ihm erworbene Tier in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweist, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich**

Zu den Voraussetzungen eines Rücktrittsgrunds aus kaufrechtlicher Gewährleistung ausführlich AS-Skript Schuldrecht BT 1 (2019), Rn. 86 ff.



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter bit.ly/2tXQGpe

sind. Die damit verbundenen Risiken für die spätere Entwicklung des Tieres sind für Lebewesen typisch und stellen für sich genommen noch keinen vertragswidrigen Zustand dar, denn der Verkäufer eines Tieres haftet nicht für den Fortbestand des bei Gefahrübergang gegebenen Gesundheitszustands.“

a) Zunächst könnten die **Rittigkeitsprobleme** des Pferdes einen Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 BGB begründen.

„[28] ... Bereitet die Rittigkeit eines Pferds Probleme, **kann dies natürliche, aber auch gesundheitliche Ursachen haben.** Nach Maßgabe des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts sind ‚Rittigkeitsprobleme‘ daher **für sich gesehen keine Abweichung von der vertraglichen Sollbeschaffenheit.** Zwar mögen sie die Nutzung des Pferds als Reittier beeinträchtigen und stellen möglicherweise ein gewisses Risiko im Umgang mit dem Pferd dar. Ein solches Risiko ist für Lebewesen jedoch nicht von vornherein untypisch und stellt noch keinen Mangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 BGB dar.“

b) Der Wallach könnte gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 BGB einen Sachmangel haben, weil er **Kissing Spines** hat.

„[37] Ein bloßer Kissing-Spines-Befund ... ist ... **kein krankhafter Zustand.**“

Deshalb liegt bei Kissing Spines ein Mangel nur dann vor, wenn dieser Befund bereits zu klinischen (krankhaften) Erscheinungen führt oder zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Pferd aufgrund des Engstands der Dornfortsätze alsbald erkranken wird.

aa) Der Wallach könnte **aufgrund der Rittigkeitsprobleme bereits klinische Erscheinungen** eines Kissing Spines-Befunds zeigen, also krank und somit sachmangelhaft sein.

„[39] Klinische Erscheinungen eines Kissing Spines-Befunds können etwa Lahmheit, krankhafte Störungen des Bewegungsapparats oder offensichtliche Schmerzen sein. Zwar können ‚Rittigkeitsdefizite‘ eines Pferds unter Umständen – mittelbar – auf einem Engstand der Dornfortsätze beruhen, weil Veränderungen der Dornfortsätze – wie der Sachverständige ausgeführt hat – eine mögliche Ursache von Rückenschmerzen sein können. Ein Schmerzgeschehen ist hier jedoch nicht in Erscheinung getreten, denn eine krankhafte (Rücken-) Symptomatik, wie etwa (Druck-)Schmerzempfindlichkeit, ... [wurde] gerade nicht festgestellt ... Daher stehen im gegebenen Fall **bloße Widersetzlichkeiten beim Reiten** in Rede, bei denen es sich ... **nicht um klinische Erscheinungen** von Kissing Spines handelt ... ; vielmehr bedarf es der Feststellung krankhafter Beeinträchtigungen wie etwa Schmerzen, Lahmheit oder einer pathologisch eingeschränkten Beweglichkeit.“

bb) Das Pferd könnte aber deshalb einen Sachmangel aufweisen, weil wegen der Kissing Spines des Wallachs ein **Risiko für das Auftretens klinischer Erscheinungen** in der Zukunft besteht.

„[33] [Der vorliegende] Befund [erfüllt jedoch die] für die Einordnung als Sachmangel gestellten Anforderungen ... nicht ... , wonach die Sicherheit oder zumindest **hohe Wahrscheinlichkeit** bestehen muss, dass das Pferd aufgrund des Engstands der Dornfortsätze alsbald erkranken und es deshalb oder aus sonstigen Gründen für die vertraglich vorausgesetzte beziehungsweise gewöhnliche Verwendung nicht mehr einsetzbar sein wird ... Denn nach ... den Angaben des Sachverständigen liegt das **Risiko des Auftretens klinischer Erscheinungen** in unbestimmter Zeit insoweit bei einer Häufigkeit von **lediglich 21 % bis 50 %.**“

cc) Fraglich ist schließlich, ob – wie K meint – wegen der Kombination von „Rittigkeitsmängeln“ mit einem erwiesenen Kissing-Spines-Befund gemäß **§ 477 BGB** ein Sachmangel bei Gefahrübergang zu vermuten ist.

Zum Rücktritt wegen einer ausgeheilten Verletzung eines Pferdes RÜ 2020, 212

Zur Reichweite der Vermutungswirkung EuGH RÜ 2015, 558 und BGH RÜ2017, 1.

Nach § 477 BGB wird bei einem Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 Abs. 1 BGB in den Fällen, in denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art oder Sache oder des Mangels unvereinbar.

(1) Zunächst müsste die Vermutungsregelung des § 477 BGB überhaupt auf den vorliegenden Fall **anwendbar** sein.

Es handelt sich um einen **Verbrauchsgüterkauf** i.S.v. **§ 474 Abs. 1 S. 1 BGB**, ...

„[50] ... denn die Klägerin hat das Pferd als Verbraucherin (§ 13 BGB) von der Beklagten, einer Unternehmerin (§ 14 Abs. 1 BGB), erworben.“

Somit sind die §§ 475 ff. BGB gemäß § 474 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich anwendbar. Eine Anwendung des § 477 BGB ist indes gemäß **§ 474 Abs. 2 S. 2 BGB** ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Wallach um eine gebrauchte Sache handelt, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft wurde, an welcher der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

Hier ist das Pferd an K nicht im Rahmen einer Versteigerung verkauft worden, sodass § 474 Abs. 2 S. 2 BGB einer Anwendung des § 477 BGB nicht entgegensteht.

Außerdem ...

*„[49] ... ist die vorbezeichnete Vermutung gemäß der für Tiere maßgeblichen Verweisung in **§ 90 a Satz 3 BGB** auf die für Sachen geltenden Vorschriften auch beim Kauf eines Pferds entsprechend anzuwenden.“*

(2) Darüber hinaus müssten auch die **tatbestandlichen Voraussetzungen** der Beweislastumkehr gemäß § 477 BGB vorliegen.

*[54] Die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers tritt zwar bereits **dann ein, wenn** diesem der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein **mangelhafter Zustand** (eine Mangelerscheinung) **gezeigt** hat, der – unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 BGB) begründen würde.*

*[55] Nach dieser Maßgabe kommt die Vermutungswirkung des [§ 477 BGB] im Streitfall jedoch nicht zum Tragen, weil **„Rittigkeitsprobleme“ durch Widersetzlichkeiten eines Reitpferds keine Mangelerscheinung** sind. Wie ausgeführt, handelt es sich nicht um eine Abweichung von der Sollbeschaffenheit eines Reitpferds, sondern um ein natürliches Risiko.*

*[57] Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Käufer nach Maßgabe des [§ 477 BGB] weder den Grund für die Mangelerscheinung noch den Umstand beweisen muss, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist. Zwar läuft dies darauf hinaus, dass der Käufer insoweit lediglich den Nachweis einer Mangelerscheinung, also eines mangelhaften Zustands, zu erbringen hat, der – unterstellt, er beruhe auf einer dem Verkäufer zuzurechnenden Ursache – eine Haftung des Verkäufers wegen einer Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. In der gegebenen Fallgestaltung des Kaufs eines Pferds mit „Rittigkeitsproblemen“ geht es jedoch nicht um den Grund einer Mangelerscheinung oder ob sie dem Verkäufer zuzurechnen ist, sondern um die **vorgelagerte Frage, ob eine Mangelerscheinung überhaupt gegeben** ist.*

[56] ... Daher ist der weiteren Annahme, bereits bloße „Rittigkeitsprobleme“ seien geeignet, die Vermutungswirkung des [§ 477 BGB] auszulösen, die Grundlage entzogen.“

Zum Ausschluss der Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf bei der Versteigerung eines „gebrauchten“ Hengstes OLG Schleswig RÜ 2018, 685

Nach alledem liegt kein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 BGB vor.

Es fehlt mithin der für einen wirksamen Rücktritt erforderliche Rücktrittsgrund.

K hat gegen B keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 31.700 € aus §§ 346 Abs.1, 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 BGB.

Die vorstehende Entscheidung des BGH reiht sich in eine Vielzahl sog. „Pferdeentscheidungen“ ein, die schon seit langem und immer wieder einmal als Vorlage für Examensklausuren verwendet werden. Der Originalsachverhalt enthält noch einige (nicht entscheidungserhebliche) Aspekte, die den Prüfungsämtern zur Anreicherung der Examensklausur dienen könnten.

Im Originalfall wurde der Wallach auf einer **Versteigerung** verkauft, was eine vertiefte Prüfung des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB erfordern kann. Dabei könnte man wunderbar das Problem aufwerfen, inwiefern ein Pferd eine „gebrauchte Sache“ sein kann (vgl. dazu ausführlich BGH RÜ 2020, 142 und OLG Schleswig RÜ 2018, 685).

Problematisch ist ferner, dass die Käuferin vor der Rücktrittserklärung **keine Nacherfüllung verlangt** hat. Bejaht man also (wie das OLG Oldenburg als Vorinstanz) einen Sachmangel, wird die Voraussetzung der grundsätzlich erforderlichen Fristsetzung (§ 323 Abs. 1 BGB) virulent. Nach § 326 Abs. 5 BGB ist eine Fristsetzung nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn dem Verkäufer beide Varianten der Nacherfüllung gemäß § 275 Abs. 1 BGB unmöglich sind. Demnach müsste der Verkäufer den Sachmangel des Pferdes weder durch Nachbesserung noch durch Nachlieferung beheben können. Hinsichtlich der Nachlieferungsvariante ist zu beachten, dass beim Tierkauf grundsätzlich erst der bei der persönlichen Besichtigung gewonnene Gesamteindruck des individuellen Tieres ausschlaggebend für den Entschluss ist, das konkrete Tier zu kaufen, sodass angesichts der vielfältigen Unterschiede hinsichtlich Wesen und besonderer Eigenschaften die Lieferung eines anderen Tieres regelmäßig nicht dem Parteiwillen entspricht.

Außerdem kam in Originalfall die Problematik hinzu, dass das Pferd zwar bei Übergabe, aber nicht mehr im **Zeitpunkt der Rücktrittserklärung**, Rittigkeitsprobleme zeigte. Ein wirksamer Rücktritt setzt jedoch voraus, dass ein bei Gefahrübergang gegebener Sachmangel im Zeitpunkt der Erklärung fortwirkt. Der BGH musste sich damit nicht weiter beschäftigen, da er bereits einen Sachmangel verneinte.

Dr. Tobias Langkamp